

Andreas Martins
Vorsitzender des
Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes

30. September 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/2730

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 15/2730 - wie folgt - kurz - Stellung:

Der Entwurf stellt eine Ergänzung zum Gewaltschutzgesetz ("Gesetz zur Verbesserung des zivilrechtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung") vom 11.12.2001 dar, indem er die Möglichkeit der Wegweisung als Maßnahme der Gefahrenabwehr bereits im Vorfeld eröffnet.

Ob sich damit in der Praxis ein nennenswerter Anwendungsbereich ergeben könnte, erscheint fraglich, denn regelmäßig wird die Polizei erst dann hinzugezogen, wenn es bereits zu strafrechtlich relevanten Handlungen (insbesondere Körperverletzung) gekommen ist, das Gewaltschutzgesetz mithin Anwendung finden kann. Fälle, in denen bereits im Vorfeld - also noch vor einer in das Versuchsstadium getretenen Tat - eine Gefahr als gegenwärtig festgestellt werden kann, dürften eher die Ausnahme sein.

Das mit dem Gesetzentwurf verbundene Ziel, eine Möglichkeit des Einschreitens zu schaffen, bevor "dass das Kind in den Brunnen gefallen ist", erscheint familienpolitisch wünschenswert, verwaltungsrechtlich allerdings - ungeachtet verfassungsrechtlichen Fragen (Art. 11 u. 13 GG) - problematisch. Das Gesetz dürfte im Falle seiner Realisierung wenig praktikabel sein.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Martins
Vorsitzender des
Schleswig-Holsteinischen
Richterverbandes